

# Bericht der Heimaufsicht nach § 18 Abs. 4 SbstG 2013-14



Stadt  
Neumünster  
Fachdienst Gesundheit

---

## Impressum

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
Sachgebiet III  
Fachdienst Gesundheit  
Meßtorffweg 8, 24534 Neumünster  
[www.neumuenster.de/gesundheit](http://www.neumuenster.de/gesundheit)

Redaktion Stefan van der Elst  
Telefon (04321) 9 42 28 37  
[stefan.van.der.elst@neumuenster.de](mailto:stefan.van.der.elst@neumuenster.de)

---

# Bericht der Heimaufsicht der Stadt Neumünster nach § 18 Abs. 4 SbStG für die Jahre 2013 und 2014

## Inhaltsübersicht

<b>Impressum</b>	2
<b>Erreichbarkeit der Aufsicht</b>	4
<b>Allgemeiner Teil</b>	5
<b>Besonderer Teil</b>	6
<b>I. Allgemeine Angaben</b>	6
1. Einrichtungen und Plätze (Stand 31.12.2014)	6
2. Schließungen und Betriebsuntersagungen	6
3. Personal für betreuende Tätigkeiten (Fachkraftquote)	6
4. Mitwirkung und Mitbestimmung	6
<b>II. Tätigkeit der Aufsicht</b>	7
1. Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen	7
2. Beratungen	7
3. Prüfungen im Berichtszeitraum	7
4. Mängelberatungen nach § 22 SbStG	7
5. Beschwerden	7
6. Anordnungen	8
7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung	8
8. Untersagungen	8
9. Ordnungswidrigkeiten	8
10. Arbeitsgemeinschaften	8
<b>III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel getrennt nach EGH/APH</b>	8
1. Konzeption, Qualitätsmanagement, Aufbauorganisation, Finanzen	9
2. Personalstruktur und -qualifizierung	9
3. Informationspflichten, Mitwirkung/Mitbestimmung, Vernetzung, Teilhabe, Wahrung der Grundrechte, Beschwerdemanagement	9
4. Wohnqualität, Hauswirtschaft (Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)	9
5. Pflege-/Betreuungsqualität, Arzneimittelversorgung, Freiheit einschränkende Maßnahmen	9

---

## Erreichbarkeit der Aufsicht

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
Sachgebiet III  
Fachdienst Gesundheit  
Heimaufsicht  
Meißtorffweg 8, 24534 Neumünster  
[www.neumuenster.de/gesundheit](http://www.neumuenster.de/gesundheit)

### **Ansprechpartnerin**

Elke Petersen  
Telefon (04321) 9 42 28 30  
Fax (04321) 9 42 28 02  
[elke.petersen@neumuenster.de](mailto:elke.petersen@neumuenster.de)

---

## Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) ist Teil des Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein und löste zum 01.08.2009 das (Bundes-)Heimgesetz ab.

Nach § 18 Abs. 4 SbStG haben die Heimaufsichtsbehörden alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Struktur dieses Tätigkeitsberichtes wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vorgegeben. Das Ministerium erstellt aus den Berichten der einzelnen Heimaufsichtsbehörden einen Landesbericht.

Grundlage der Berichtserstattung sind die Daten, die durch die Heimaufsichtsbehörden im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten werden in der Regel fortlaufend aktualisiert und haben damit keinen einheitlichen Stichtag.

Die Heimaufsicht ist für die Beratung und Information von und über stationäre Einrichtungen sowie besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen zuständig. Sie ist zudem verpflichtet, stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einmal jährlich zu überprüfen, bei besonderen Anlässen oder Beschwerden auch häufiger.

Neben den routinemäßigen Prüfungen der 18 (2013) und 19 (2014) stationären Einrichtungen in Neumünster gab es in den Jahren 2013 und 2014 eine anlassbezogene Prüfung. Die Regelprüfungen im Pflegebereich fanden in der Regel bei gleichzeitiger Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse (MDK) oder des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV) statt. Grundlage der Prüfung der Heimaufsicht ist seit dem 01.04.2012 die vom Sozialministerium erlassene Prüfrichtlinie für Regelprüfungen. Die Prüfrichtlinie soll eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen der Heimaufsichtsbehörden in Schleswig-Holstein sicherstellen.

Erfreulicherweise sind sowohl die Gesamtzahl der bei den routinemäßigen Prüfungen festgestellten Mängel als auch die Qualität der Mängel weiter rückläufig. Schwerwiegende, heimrechtlich-relevante Pflegeschäden fanden sich nicht. Die festgestellten Mängel lagen vielmehr im Bereich der Struktur- und Prozessqualität. Ursache dieser Mängel war häufig ein fehlendes oder unzureichendes Qualitätsmanagement. Vereinzelt wurde auch ein Unterschreiten der gesetzlich vorgeschriebenen Fachkraftquote von 50 % festgestellt. Es ist hier allerdings zu berücksichtigen, dass es für die Einrichtungen aufgrund des Fachkräftemangels im Pflegebereich zunehmend schwer ist, geeignete Fachkräfte zu bekommen.

Bei den Beschwerden handelte es sich größtenteils um Beschwerden durch Angehörige. Zwei Drittel dieser Beschwerden waren begründet oder teilweise begründet.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Heimaufsicht war die Beratung von Trägern, Leitungskräften, Personal und Bewohnerbeiräten bestehender Einrichtungen im Rahmen der Prüfungen oder anlassbezogen sowie von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen.

# Besonderer Teil

## I. Allgemeine Angaben

### 1. Einrichtungen und Plätze (Stand 30.06.2014)

	<i>Anzahl der Einrichtungen</i>	<i>zugelassene Plätze</i>
1.1	Einrichtung nach § 7 Abs. 1 SbStG	19 1387
1.1.1	Pflegeeinrichtungen	15 1235
1.1.2	Einrichtungen der Eingliederungshilfe	4 152
1.2	Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 SbStG	
1.2.1	Tagespflege	4 60
1.2.2	Nachtpflege	... ..
1.2.3	Kurzzeitpflege	... ..
1.2.4	Altenheime	... ..
1.2.5	Hospize	... ..
1.3	Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach § 8 SbStG	... ..
1.4	Haus- und Wohngemeinschaften nach § 10 SbStG	3 28
1.5	Einrichtungen und Plätze insgesamt	26 1475
1.6	Tatsächlich belegte Plätze	... ..

### 2. Schließungen und Betriebsuntersagungen

	<i>Anzahl der Einrichtungen</i>	<i>zugelassene Plätze</i>
Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Einrichtungen	...	...
davon		
Schließungen durch Träger	...	...
Betriebsuntersagungen durch die Aufsicht	...	...

### 3. Personal für betreuende Tätigkeiten (Fachkraftquote)

	<b>2013</b>
Anzahl der Einrichtungen, bei denen die Aufsicht eine Fachkraftquote von mindestens 50% für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	14
Anzahl der Einrichtungen ohne Befreiung nach § 10 Abs. 2 SbStG-DVO, bei denen die Aufsicht eine Fachkraftquote von weniger als 50% für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	4
Anzahl der Einrichtungen mit Befreiung nach § 10 Abs. 2 SbStG-DVO	...

### 4. Mitwirkung und Mitbestimmung

	<b>2014</b>
Anzahl der Einrichtungen, für die die Wahl eines Bewohnerbeirates rechtlich vorgesehen ist	19
davon	
Anzahl der Einrichtungen, in denen ein Bewohnerbeirat gewählt wurde	16
Anzahl der Einrichtungen mit Ersatzgremium an Stelle des Bewohnerbeirates	3
Anzahl der Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecherin/Bewohnerfürsprecher	0

## II. Tätigkeit der Aufsicht

<b>1. Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen</b>			
Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter			0,5
eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger)			0,7
externe Fachkräfte/Sachverständige			...
<b>2. Beratungen</b>			
2.1 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 SbStG			1
<i>Rechte des Bewohnerbeirates in Bezug auf die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der stationären Einrichtungen</i>			
2.2 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SbStG			11
<i>Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Kündigung), Personalschlüssel, Dokumentation, Anwesenheit von Fachkräften in der Nacht, Kosten für Sondernahrung</i>			
2.3 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 SbStG			23
<i>Neubau- und Umbauvorhaben, rechtliche Voraussetzungen zum betreuten Wohnen und den Wohngemeinschaften (§ 8, 9, 10 SbStG), Hygiene, Anerkennung von Fachkräften, Stellenpläne, bauliche Anforderungen an stationäre Einrichtungen (Abbau von Pflegebädern, pflegfachliche Beratung von Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)</i>			
<b>3. Prüfungen im Berichtszeitraum</b>			
3.1. Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Einrichtungen			1
3.2 Prüfungen nach § 20 SbStG			
	<i>unangemeldet</i>	<i>angemeldet</i>	<i>gesamt</i>
Anzahl der Regelprüfungen	36	...	36
davon			
gemeinsam mit dem MDK/PKV	24	...	24
in der Nacht	...	...	...
Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	1	...	1
davon			
gemeinsam mit dem MDK	...	...	...
zur Nachtzeit	...	...	...
Gesamtzahl aller Prüfungen	37	...	37
3.3 Erfüllung der jährlichen Prüfungspflicht (Prüfquote)			
im 1. Jahr des Berichtszeitraums			100 %
im 2. Jahr des Berichtszeitraums			95 %
3.4. Verzicht auf Prüfungen nach § 21 SbStG			
Anzahl gesamt			...
davon nach Prüfung des MDK			...
nach Prüfung Sozialhilfeträger			...
nach Entscheidung der Aufsicht			...
<b>4. Mängelberatungen nach § 22 SbStG</b>			
Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich)			65
davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern			...
<b>5. Beschwerden</b>			
Anzahl der insgesamt bei der Aufsicht eingegangenen Beschwerden			31

<b>6. Anordnungen</b>	
Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen	...
nach § 23 SbStG	
davon Belegungsstopps nach § 23 Abs. 4 SbStG	...
<b>7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung</b>	
Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen	...
nach § 24 SbStG	
<b>8. Untersagungen</b>	
Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen	...
nach § 25 SbStG	
<b>9. Ordnungswidrigkeiten</b>	
Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 29 SbStG	...

#### **10. Arbeitsgemeinschaften**

*Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen:*

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG besteht aus Vertretern der örtlichen Heimaufsichtsbehörde, der zuständigen Pflegekasse (für Neumünster der Verband der Ersatzkassen e.V. - VdEK), des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord und des örtlichen Sozialhilfeträgers. Die genannten Stellen stimmen ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die Heimaufsichtsbehörde.

Im Berichtszeitraum hat eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft, davon eine mit einem öffentlichen Sitzungsteil, an dem Vertreterinnen und Vertreter der Trägerverbände der LAG Heimitwirkung, der Verbraucherberatung, der Berufsfeuerwehr und der Betreuungsbehörde teilgenommen haben, stattgefunden. Neben dem Informationsaustausch über Neumünsteraner Einrichtungen waren der Stand der Umsetzung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes und deren Verordnung sowie die Prüfrichtlinie (PRL) für Regelprüfungen der Aufsichtsbehörden inhaltliche Schwerpunkte der Sitzungen.

Bei aktuellen Problemen fand eine Abstimmung insbesondere mit Vertretern des VdEK und des örtlichen Sozialhilfeträgers statt.

### **III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel getrennt nach EGH/APH**

Erfreulicherweise sind sowohl die Gesamtzahl als auch die Qualität der Mängel weiter rückläufig. Schwerwiegende heimrechtlich-relevante Pflegeschäden fanden sich nicht. Die nachfolgend genannten Mängel sind in den vergangenen zwei Jahren bei den insgesamt 48 Prüfungen festgestellt worden, d.h. nicht jeder Mangel kommt in jeder der geprüften Einrichtung vor.

---

Im Rahmen der Begehung fand üblicherweise eine erste Beratung zu den festgestellten Mängeln statt. Es folgte ein detaillierter schriftlicher Prüfbericht mit Empfehlungen zur Abstellung der Mängel. Seit April 2012 erfolgt die Ergebnismitteilung auf den Seiten 63–66 der Prüfrichtlinie mit (i.d.R.) kurzem Anschreiben.

**1. Konzeption, Qualitätsmanagement, Aufbauorganisation, Finanzen**

- a) Eingliederungseinrichtungen
  - vereinzelt kein systematisches einrichtungsspezifisches QM
  
- b) Pflegeeinrichtungen
  - tlw. keine Stellenbeschreibung für Einrichtungsleitung
  - vereinzelt kein systematisches einrichtungsspezifisches QM
  - kein QMB
  - kein PDCA Zyklus
  - fehlende Stellenbeschreibungen
  - augenscheinlich keine korrekte Information über eine Entgelterhöhung erfolgt

**2. Personalstruktur und -qualifizierung**

- bei Pflegeeinrichtungen insgesamt abnehmende Fachkraftquote, vereinzelt unter 50%
- Personal zum Teil nicht ausreichend zum bestehenden Dokumentationssystem geschult

**3. Informationspflichten, Mitwirkung/Mitbestimmung, Vernetzung, Teilhabe, Wahrung der Grundrechte, Beschwerdemanagement**

- vereinzelt unzureichende Information über Beratungsstellen
- Abgabe eines Tätigkeitsberichtes des Bewohnerbeirates häufig schwierig oder nicht erstellt
- z. T. kein aktives Beschwerdemanagement
- z. T. keine Regelung zum Umgang mit Patientenverfügungen

**4. Wohnqualität, Hauswirtschaft (Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)**

- a) Eingliederungseinrichtungen
  - tlw. nicht barrierefrei (Bestandsschutz)
  - abschließbares Fach nicht in jedem Bewohnerzimmer vorhanden
  - Dusche/WC tlw. für bis zu vier Bewohner (Bestandsschutz)
- b) Pflegeeinrichtungen
  - Ausweichzimmer fehlt
  - nicht in jedem Gebäude ein Pflegebad

**5. Pflege-/Betreuungsqualität, Arzneimittelversorgung, Freiheit einschränkende Maßnahmen**

- a) Eingliederungseinrichtungen
  - keine Standards für Risikoerkennung und Notfallsituationen
- b) Pflegeeinrichtungen
  - tlw. kein sachgerechter Umgang mit Gefährdungspotenzialen (insbesondere Ernährung, Kontrakturen, Dekubitus)
  - alternative Maßnahmen zur FeM unzureichend geprüft oder dokumentiert

